

**Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht
an die Betreiber von Kleinkläranlagen in der
Stadt Bad Sachsa vom 22. Januar 1999
- in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18. Februar 2004 -**

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nieders. GVBl. Seite 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2003 (Nieders. GVBl. Seite 36) in Verbindung mit § 149 Abs. 4 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25.03.1998 (Nieders. GVBl. Seite 347), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.01.2003 (Nieders. GVBl. Seite 39), hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 02.02.2004 folgende 1. Änderung der in der Überschrift genannten Satzung beschlossen :

§ 1

Abwasserbeseitigungspflicht der Nutzungsberechtigten

- 1) Die Nutzungsberechtigten der in der Anlage zu dieser Satzung genannten Grundstücke, welche sich im Gebiet der Stadt Bad Sachsa und ihrer Ortsteile befinden, haben häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen.
- 2) Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt mit Ausnahme der Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes den Nutzungsberechtigten.

§ 2

Gewässereinleitung

Das Abwasser der betreffenden Grundstücke ist in den dafür vorgesehenen Kleinkläranlagen zu reinigen und den bezeichneten Gewässern zuzuführen (s. Anlage zu § 1). Hierzu ist beim Landkreis Osterode am Harz als zuständige Wasserbehörde eine Erlaubnis nach § 10 NWG zu beantragen.

§ 3

**Ausschluß des Anschluß- und Benutzungszwanges an die zentrale
öffentliche Abwasseranlage**

- 1) Für die Grundstücke, auf denen während der Geltungsdauer dieser Satzung eine Kleinkläranlage nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik satzungsgemäß errichtet oder wesentlich geändert wurde, darf die Stadt auf die Dauer von 15 Jahren, beginnend vom Tage der Errichtung oder wesentlichen Änderung der Anlage, keinen Anschluß- und Benutzungszwang (§ 8, Nr. 2 NGO) an die zentrale öffentliche Abwasseranlage vorschreiben, es sei denn, die Erlaubnis nach § 10 NWG zur gesonderten Einleitung des Abwassers ist erloschen.
- 2) Der freiwillige Anschluß von Grundstücken an die Anlage zur zentralen Abwasserbeseitigung der Stadt Bad Sachsa ist möglich, soweit die abwassertechnischen Voraussetzungen dies zulassen.

§ 4 Zwangsmittel

- 1) Für den Fall, daß die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 02.06.1982 (Nieders. GVBl. Seite 139) in Verbindung mit den §§ 64 bis 70 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) vom 13.04.1994 (Nieders. GVBl. Seite 173) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung ein Zwangsgeld bis zu 100.000,00 DM angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsgeld kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- 2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- 3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 1 das häusliche Abwasser nicht durch eine Kläranlage beseitigt,
 2. § 2 das Abwasser aus der Kläranlage nicht dem zugeordneten Gewässer zuführt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 DM geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die 1. Änderungssatzung vom 18. Februar 2004 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Sachsa, den 18.02.2004

gez. Hofmann
Bürgermeisterin

Die 1. Änderungssatzung wurde am 3. März 2004 im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz veröffentlicht.